

Das Völkerrecht

systematisch dargestellt

von

Dr. Franz von Liszt,

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Dritte durchgearbeitete Auflage.

P 107

Berlin.

Verlag von O. Häring.

1904.

✓ 1947. 250



**III. Das Strafrecht und das Strafverfahren mit Einschluß der Rechts-
hilfe hat ebenfalls den Gegenstand vielfacher Abmachungen gebildet.**

1. Durch internationales Übereinkommen kann ein Staat verpflichtet werden, gewisse Strafdrohungen in seine nationale Gesetzgebung aufzunehmen.

a) Von den zwischen größeren Staatengruppen getroffenen Vereinbarungen sind zu nennen: die Reblauskonvention (unten § 34 II); der Kabelschutzvertrag (oben § 29 II 3); die Brüsseler Antisklavereiakte (unten § 36 I 4).

b) Zwischen den Grenzstaaten sind Vereinbarungen häufig über die Verfolgung und Bestrafung der auf dem „Gebiet des andern vertragschließenden Teiles“ begangenen strafbaren Handlungen, insbesondere der Jagd- und Fischereivergehen.

Sehr eigenartig ist Artikel IV 6 a. E. des deutschen Handels- usw. Vertrages mit Korea vom 26. November 1883 (R. G. Bl. 1884 S. 221): „. . . . Wer die genannten Grenzen (in dem Umkreis der geöffneten Häfen und Plätze) ohne Pass überschreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Dollars bestraft, neben welcher auf Gefängnis bis zu einem Monat erkannt werden kann.“ Diese völkerrechtliche Vereinbarung ist bisher ohne staatsrechtliche Verbindlichkeit geblieben.¹⁰ Das gleiche gilt von der in Art. VI von Deutschland übernommenen Verpflichtung, den Schleichhandel der deutschen Staatsangehörigen mit den nichtgeöffneten Häfen und Plätzen zu bestrafen, sowie von den Vereinbarungen in der deutsch-chinesischen Zusatzkonvention (zu dem Handelsvertrag von 1861) vom 31. März 1880 (R. G. Bl. 1881 S. 261).

c) In den Handelsverträgen und neben diesen finden sich vielfach Kartelle zum Zwecke der Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels. Vergl. deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 (R. G. Bl. 1892 S. 3), den eben erwähnten deutschen Vertrag mit Korea, sowie das dem deutsch-ägyptischen Handelsvertrag vom 19. Juli 1892 (R. G. Bl. 1893 S. 17) angehängte Zollreglement.

2. Ein unmittelbar internationales, allerdings in den ersten Anfängen stehendes Strafrecht wird durch die mit der Strafsanktion versehenen Anordnungen der internationalen Schifffahrts- und Sanitätskommissionen gebildet (vergl. darüber oben § 16 II und III).

¹⁰) Unrichtig Triepel (oben § 2 Note 1) 405.

3. Dagegen ist die internationale Anarchistenkonferenz von 1898 ohne Bedeutung für die Weiterbildung des Völkerrechts geblieben.